

Niederschrift
über die Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt
am 02.12.2021

Tagungsort: Aula der Theodor-Heuss-Realschule
Wintersheide 30, 33689 Bielefeld

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:05 Uhr

Anwesend:

CDU

Frau Dehmel
Herr Moltzahn
Frau Orłowski
Herr Sprungmann
Frau Welp

SPD

Frau Biermann
Herr Fleth
Herr Müller
Herr Nockemann

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Dr. Schumacher
Herr Zahn

FDP

Herr Detlefsen

AfD

Herr Ameling

Verwaltung

Frau Schönemann	Amt für Schule
Frau Krämer	Bauamt
Frau Rodehuts Kors	Bauamt
Frau Goldstein	Bauamt
Frau Oester-Barkey	Bezirksamt Sennestadt
Frau Ines Fechner	Bezirksamt Sennestadt

Gäste

Herr Tacke Hempel + Tacke GmbH

Nicht anwesend:

Frau Brodehl (SPD)
Frau Formanski (DIE LINKE)

Öffentliche Sitzung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Herr Nockemann eröffnet die 14. Sitzung der Bezirksvertretung Senne-
stadt, stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und die
Bezirksvertretung beschlussfähig ist.

Die Mitteilungen der Verwaltung, sowie vorliegende Antworten auf Anfra-
gen seien vorab digital bereitgestellt worden. Änderungswünsche zur
Tagesordnung lägen nicht vor.

Herr Sprungmann weist darauf hin, dass wegen Fehlens eines Mitglieds
der SPD-Fraktion Pairing angewendet würde und sich Frau Orłowski da-
her bei den Abstimmungen enthalten werde.

Darüber hinaus beantragt Herr Sprungmann aufgrund der Pandemielage
die Sitzung kurz zu halten und demgemäß Beschlüsse zu Beschlussvor-
lagen und Anträgen ohne Aussprache zu fassen.

Herr Nockemann lässt über den Antrag abstimmen.

Die Bezirksvertretung fasst folgenden

Beschluss

In der heutigen Sitzung sollen Beschlüsse ohne weitere Aussprache ge-
fasst werden.

- bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 1

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbe- zirks Sennestadt

Es sind keine Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern gestellt.
Schriftliche Fragen liegen nicht vor.

Zu Punkt 2

Antworten aus Einwohnerfragestunden

Es liegen keine Antworten aus Einwohnerfragestunden offen.

Zu Punkt 3 Bürgereingabe nach §24 GO NRW

Zu Punkt 3.1 Verkehrssituation Württemberger Allee

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2971/2020-2025

Herr Müller schlägt vor, die Bürgereingabe unter TOP 3.1 zur Württemberger Allee zusammen mit TOP 9.1 abzuhandeln.

Herr Nockemann bittet um Abstimmung.

Ohne weitere Aussprache fasst die Bezirksvertretung folgenden

Beschluss

Die Bezirksvertretung beschließt, die Württemberger Allee in eine Tempo-30-Zone umzuwandeln und die Kreuzung Württemberger Allee / Frankenweg in eine „Rechts vor Links“-Kreuzung umzubauen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 4 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 12. Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 03.11.2021

Ohne weitere Aussprache fasst die Bezirksvertretung folgenden

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 03.11.2021 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 5

Mitteilungen

5.1 Pünktlichkeit der Buslinie 135

Auf die Anfrage der SPD-Fraktion zur Pünktlichkeit der Buslinie 135, Dr.-Nr. 2707/2020-2025, teilt das Amt für Verkehr mit, dass die moBiel-Buslinie 135 in den letzten Wochen leider von Fahrtausfällen wegen krankheitsbedingtem Fahrpersonalmangel betroffen gewesen sei. Diese teilweise kurzfristigen Fahrerausfälle hätten von moBiel leider nicht vollständig bzw. zeitnah kompensiert werden können.

Um für die Fahrgäste größere Unannehmlichkeiten zu vermeiden, würden Fahrtausfälle auf seltener fahrenden Buslinien bzw. im Schülerverkehr vermieden. Deshalb könne es insbesondere auf den Buslinien im 10-Min.Takt, wie auf der Linie 135 bzw. auch auf den Linien 21/22, 25/26 und 38/138 kurzfristig zu einzelnen Fahrtenausfällen kommen.

Diese Ausfälle seien jeweils tagesaktuell über die moBiel-App und die Homepage kommuniziert worden.

Zusätzlich leide die Linie 135 regelmäßig unter Behinderungen durch den Autoverkehr, insbesondere bei Sperrungen der Autobahnen A2 und A33, da der Umleitungsverkehr über die Paderborner Str. geleitet werde.

5.2 VHS-Nebenstellenleitung in Sennestadt

Die Aufgaben von Frau Schröder als VHS-Nebenstellenleiterin werden von Frau Discher übernommen. Frau Discher wird sich in einer der nächsten BV-Sitzungen persönlich vorstellen.

5.3 Ampelschaltung Senner Hellweg / Lämershagener Straße

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage „Ampelschaltung Senner Hellweg / Lämershagener Straße“ mit der Drucksachenummer 2712/2020-2025 mit, dass im Zuge der Straßenbaumaßnahme im Senner Hellweg drei Induktionsschleifen für die Signalanlage mit der Lämershagener Straße zerstört und somit deaktiviert worden seien. Aufgrund der fehlenden Anforderungsmöglichkeit, sei an der Lichtsignalanlage (die Baulast für die LSA liegt beim Landesbetrieb Straßen NRW) das vorhandene Festzeitprogramm aktiviert worden. In diesem Festzeitprogramm erhalte jeder Verkehrsstrom in jedem Signalprogrammumlauf eine feste Freigabezeit.

Nach Beendigung der Baumaßnahme sei ein Angebot, über die Wiederherstellung der zerstörten Induktionsschleifen, bei der zuständigen Signalanlagenfirma angefordert worden.

Auf Nachfrage sei dem Amt für Verkehr das geforderte Angebot zugesandt worden. Am 30.09.2021 seien die erforderlichen Arbeiten, gemäß dem geprüften Angebot, vom Amt für Verkehr, mit der Bitte um zeitnahe Durchführung, beauftragt worden.

Am Samstag, den 20.11.2021, sollten die zerstörten Induktionsschleifen wieder neu hergestellt und am Mittwoch, den 24.11.2021 gemufft und an das Steuergerät funktionstüchtig angeschlossen werden. Aufgrund eines gesundheitsbedingten Ausfalls eines erforderlichen Mitarbeiters, konnten die geplanten Arbeiten am 20.11.2021 jedoch nicht ausgeführt werden. Der daraufhin vorgesehene zweite Ausführungstermin, der 27.11.2021, könne / konnte nun aufgrund der aktuellen Wetterbedingungen leider nicht wahrgenommen werden. Die zuständige Firma habe dem Amt für Verkehr nun verbindlich zugesagt, die ausstehenden Arbeiten möglichst zeitnah, sobald es die Wetterbedingungen zulassen würden, auszuführen.

5.4 E-Ladesäulen auf Sennestädter Parkplätzen

Das Umweltamt teilt zur Anfrage der SPD Fraktion vom 24.10.2021 am 03.11.2021 (Drs.-Nr.: 2709/2020-2025) mit, dass die Versorgung mit öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Bielefeld eine kontinuierliche Weiterentwicklung mit gesamtstädtischer Perspektive durch die Stadtwerke Bielefeld erfahre. Derzeit stünden innerhalb des Bielefelder Stadtgebietes 91 öffentlich zugängliche Ladesäulen und Wallboxen¹ mit insgesamt 181 Ladepunkten zur Verfügung. Die Verfügbarkeit von Ladepunkten entwickle sich damit nahezu parallel zu den E-Pkw-Zulassungszahlen.

Aktuell stehe für zwölf E-Pkw rund ein öffentlich zugänglicher Ladepunkt zur Verfügung.

Pkw-Zulassungszahlen in Bielefeld*					
Jahr	Pkw gesamt	E-Pkw**	Pkw gesamt je 1.000 Einwohner	Anteil der E-Pkw am Gesamtbestand (%)**	Einwohner mit Hauptwohnsitz*** (Stand 31. Dez. des Vorjahres)
2011 (Januar)	149.066	8	455	0,005	327.199
2012 (Januar)	151.141	13	460	0,009	328.314
2013 (Januar)	153.465	23	466	0,015	328.864
2014 (Januar)	155.182	39	473	0,025	328.011
2015 (Januar)	156.586	71	475	0,045	329.327
2016 (Januar)	159.023	94	476	0,059	333.998
2017 (Januar)	162.784	164	484	0,100	336.352
2018 (Januar)	169.895	500	503	0,294	337.219
2019 (März)	173.566	871	511	0,501	339.367
2020 (Januar)	176.537	1.179	520	0,668	339.842
2020 (August)	177.693	1.411	524	0,794	339.146
2021 (Januar)	179.382	2.211	529	1,232	338.980

* Quellen: Kraftfahrt-Bundesamt, Ordnungsamt Bielefeld
 ** reine E-Pkw mit max. 8 Sitzplätzen (ohne Hybridfahrzeuge)
 *** Quelle: Einwohnermelderegister der Stadt Bielefeld
 Stand 30.06.2021

¹ teilweise mit zeitlich beschränktem Zugang

Die Stadtwerke Bielefeld betreiben aktuell im Bezirk Sennestadt eine Schnell- und 5 Normalladesäulen mit insgesamt 11 Normal- und einem Schnellladepunkt.

Die Säulen stünden an den folgenden fünf Standorten zur Verfügung:

- Schopketalweg 9, Einfahrt Verkehrsübungsplatz, Schnellladesäule
- Travestraße 28, Sennestadtbad, Normalladesäule
- Lindemann-Platz, Sennestadthaus, Normalladesäule
- Krackser Str. 202, Krackser Bahnhof, zwei Normalladesäulen
- Gildemeister Straße 135, Autohaus Fordkort, Normalladesäule

Zum Sachstand und zur weiteren Konzeptionierung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur auf dem Bielefelder Stadtgebiet seien die Stadtwerke Bielefeld zu einer der nächsten Sitzungen des AfUK angefragt worden.

Weiterhin werde auf die Beschlussvorlage Drs.-Nr.: 6149/2014-2020 zu den Grundsätzen und der Strategie des Ausbaus der Elektromobilität in Bielefeld und auf die Mitteilung in der BV Sennestadt am 17.05.2018 unter TOP 15.2 Anlage 1 (Bericht E-Mobilität) und 2 (Gesamtübersicht Standorte Ladesäulen SWB für die Stadt Bielefeld) hingewiesen.

5.5 Kosten für Anlieger Senner Hellweg

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage Senner Hellweg - Kosten für die Anlieger mit der Drucksachennummer 2608/2020-2025 mit, dass die ursprünglich genannten Baukosten in Höhe von 2.0 Mio. € aus der Sitzungsvorlage zur Billigung bzw. Vorstellung der Planung stammen könnten. Diese ersten Haushaltsansätze basierten auf einer groben Schätzung der Baukosten und dienen der Orientierung für die mittelfristige Planung.

Nach der Erteilung des Beschlusses für die Planung seien erste Baukosten für die Maßnahme ermittelt worden und bildeten einen genaueren Überblick über die zu erwartenden Baukosten.

Zu Punkt 6 Bericht des Bezirksbürgermeisters

Es liegen keine Berichte des Bezirksbürgermeisters vor.

Zu Punkt 7 Berichte aus Gremien

Berichte aus anderen Gremien liegen nicht vor.

Zu Punkt 8 Anfragen

Zu Punkt 8.1 "Siggi-Fahrräder" auf dem Reichowplatz

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2951/2020-2025

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage „Siggi-Fahrräder“ auf dem Reichowplatz mit der Drucksachennummer 2951/2020-2025 mit, dass der Standort vom Anbieter irrtümlicherweise auf der anderen Seite der Treppe markiert wurde, als ursprünglich vorgesehen. Aus verkehrlicher Sicht habe nichts gegen den neuen Standort gesprochen. Sollte eine Verschiebung gewünscht sein, so könne diese zeitnah umgesetzt werden.

Von Mai bis November 2021 habe es an dieser Station 208 Ausleihen und 196 Rückgaben gegeben. Da es nicht viele Stationen im Umfeld gäbe, seien diese Werte sehr positiv zu bewerten. Die Station läge aktuell im Servicelevel "C" und werde spätestens alle 48h aufgefüllt. Mitte August und Anfang November habe es je 2 Vandalismusfälle gegeben. Es habe sich zum einen um entwendete Sattelklemmen sowie aufgestoche- ne Reifen gehandelt. Dies sei noch im normalen Bereich, werde aber weiter beobachtet.

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis

...

Zu Punkt 8.2 Aufstellen von Sammelcontainern für Elektrokleingeräte

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2952/2020-2025

Der Umweltbetrieb teilt mit, dass es sich bei sog. Elektrokleingeräten in aller Regel um Elektroaltgeräte der Sammelgruppe 5 handele. Darunter verstehe man Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, und zwar

- Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm betrage (z.B. Toaster, Föhn)
- kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm betrage (z.B. Handys, Telefone, Kameras).

Diese Geräte könnten momentan an den drei Wertstoffhöfen Nord, Mitte und Süd des Umweltbetriebes Bielefeld kostenlos abgegeben werden. Eine dezentrale Erfassung in sog. Depotcontainern an weiteren Stellen

im Stadtgebiet Bielefelds sei darüber hinaus nicht vorgesehen. Dies habe folgenden Hintergrund: Die Erfassung von Elektroaltgeräten auf den Wertstoffhöfen stelle die Regel der kommunalen Elektroaltgerätee Erfassung dar und werde auch in der Stadt Bielefeld so umgesetzt. Die Wertstoffhöfe seien gut erreichbar über das Bielefelder Stadtgebiet verteilt und könnten so unkompliziert aufgesucht werden. Vor dem Hintergrund der schnellen Erreichbarkeit könne grundsätzlich über eine dezentrale Sammelstruktur nachgedacht werden. Diese bestehe in der Regel aus sogenannten Depotcontainersystemen. Depotcontainersysteme bezeichnen Container auf öffentlichen Flächen. Sie seien z.B. für Altglas und Altkleider seit langem im Einsatz und würden in modifizierter Form in manchen Regionen auch für die Entsorgung von Elektroaltgeräten eingesetzt.

Aus technischer Sicht böten Depotcontainer jedoch erhebliche Nachteile bei der Sammlung von Elektroaltgeräten. Da die Elektrogeräte hier im Gegensatz zu der Annahme auf den Wertstoffhöfen unbeaufsichtigt abgegeben würden, würden die Geräte häufig mit eingelegten Batterien (oftmals Lithiumbatterien) eingeworfen. Dies führe einerseits dazu, dass diese Behälter ADR-konform, d.h. gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße zu kennzeichnen, zu verpacken und zu transportieren seien und andererseits auch eine erhöhte Brandgefahr bergen würden. Die ADR-konforme Kennzeichnung und der Transport der Depotbehälter böte jedoch erhebliche rechtliche und technische Unwägbarkeiten und wäre zudem logistisch durch den Umweltbetrieb Bielefeld nicht leistbar. Hinzu käme, dass für die Leerung der Depotcontainer an sich ebenfalls spezielle Fahrzeuge und Personal vorgehalten werden müssten. Vor diesem Hintergrund gäbe es keine Planungen des Umweltbetriebes, die ein dezentrales Sammelsystem für Elektroaltgeräte in Bielefeld vorsähen.

Der Vollständigkeit halber werde noch darauf hingewiesen, dass gem. § 17 Elektro- und Elektronikgerätegesetz auch die Händler (Vertreiber) von Elektrogeräten eine entsprechende Rücknahmeverpflichtung hätten und zusätzlich zum kommunalen Sammelsystem zur Verfügung stünden. So seien Händler mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern verpflichtet, beim Kauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes das Altgerät des Kunden zurückzunehmen. Zudem seien auf Verlangen Altgeräte bis zu einer Abmessung von 25 Zentimetern auch ohne den Kauf eines Neugerätes durch den Händler unentgeltlich zurückzunehmen; dieser Service sei jedoch auf fünf Altgeräte pro Geräteart beschränkt.

Der Umweltbetrieb teilt über die Antwort zur Anfrage hinaus mit, dass er ergänzend auf das lfd. Gesetzgebungsverfahren hinweisen möchte, welches weitere Rückgabemöglichkeiten für Elektrogeräte vorsehen werde. Beigefügt sei ein Auszug aus einer heute, 02.12.2021, eingegangenen Vorabmeldung. Da nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich an der konkreten Ausgestaltung noch etwas ändere, könne auf diese Optionen zunächst nur ergänzend mündlich hingewiesen werden. Durch den Regierungswechsel halte man aber eher weitergehende Regelungen als die Rücknahme der beschriebenen Rücknahmepflichten für wahrscheinlicher. Das könne dann aber bedeuten, dass die Regelungen erst nach dem 01.01.2022 in Kraft träten.

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von **Elektro**- und **Elektronikgerätesetzen** – **ElektroG**)

Am 1. Januar 2022 soll eine Änderung des **Elektro**- und **Elektronikgeräte**-Gesetzes zum „**ElektroG3**“ in U- richtet sich – wie das Verpackungsgesetz – an der EU-Abfallrahmenrichtlinie aus und ebenso an der Novelle **Kreislaufwirtschaftsgesetz** (KrWG). Von den umfassenden Neuerungen sind neben Online-Händlern erst von Online-Marktplätzen und Fulfillment-Dienstleistern betroffen. Wesentliche Festlegungen lauten:

- Erweiterte **Haftung** von Marktplatz-Betreibern und Fulfillment-Dienstleistern:
 - Angebotene oder verarbeitete **Elektro**- und **Elektronikgeräte** müssen regelmäßig geprüft werden
 - Nur ordnungsgemäß bei der Stiftung EAR registrierte Produkte dürfen vertrieben und versendet werden, ansonsten drohen Bußgelder und **Abmahnungen**.
- Neue Rücknahme- und **Informationspflichten** für den Handel:
 - Rückgabe und Rücksendung an den Händler sind kostenfrei. Die Verbraucher sind über dieses Recht zu informieren.
 - Altgeräte dürfen ab 2022 auch im Lebensmittel-Einzelhandel (mind. 800 Quadratmeter Verkaufsfläche) zurückgegeben werden, wenn dort neue Geräte gelegentlich angeboten werden.
 - Bis zu drei Altgeräte mit einer Kantenlänge von max. 25 cm können pro Rückgabe und ohne die Zahlung einer Gebühr an den Händler abgegeben werden.
- Auch für Hersteller gelten neue Hinweispflichten, u. a. auf kostenfreie Rücknahme, für **batterie**-betriebe (v. a. aufgrund von Brandrisiken aus **lithium**-haltigen **Batterien**), die Entnehmbarkeit von Akkus und

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis

Zu Punkt 8.3

Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2949/2020-2025

Das Amt für Verkehr teilt mit, dass eine Bewirtschaftung in Abhängigkeit der Ergebnisse des Konzeptes für den motorisierten Individualverkehr (MIV) für Bielefeld zu betrachten sei. Im Rahmen dieses Konzeptes sei sowohl der fließende als auch der ruhende Verkehr in Bielefeld analysiert worden und auf dieser Grundlage seien Maßnahmen für eine zukunftsfähige Entwicklung dargestellt worden. Dabei seien neben der Innenstadt auch die Stadtteile betrachtet und übertragbare Kriterien für eine zielführende Bewirtschaftung verschiedener Bereiche der Stadt entwickelt worden. Diese seien im Anschluss an die Konzeptentwicklung für die einzelnen Bereiche der Stadtteile zu konkretisieren und sollen in 2022 erarbeitet werden.

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis

Zu Punkt 8.4 Jugendparlament

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2954/2020-2025

Das Dezernat für Soziales beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1. Wie viele Jugendliche zwischen 10 und 20 Jahren wohnen in Sennestadt?

In Sennestadt leben derzeit 2.709 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 10 bis 20 Jahren.

2. Wie wird für das Jugendparlament in Sennestadt geworben?

Damit möglichst viele Kinder und Jugendliche für die Wahl kandidieren oder aufgestellte Kandidat*innen wählen, werde zum einen in den sozialen Medien darüber informiert und für die Beteiligung geworben, zum anderen würden zur Bekanntmachung Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen und Vereine in Sennestadt einbezogen.

3. Welche Entscheidungsmöglichkeiten sollen dem Jugendparlament eingeräumt werden?

Das Dezernat teilt mit, dass dem Kinder- und Jugendparlament pro Jahr 50.000 € für Projekte, die Durchführung von Wahlen, Fortbildungen, Workshops und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt würden. Über die Verwendung dieser Mittel und insbesondere die Finanzierung von Projekten entscheide das Kinder- und Jugendparlament selbst.

Zudem sollen sich Vertreter*innen als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss sowie den Schul- und Sportausschuss einbringen können.

In Sitzungen weiterer Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen sollen Vertreter*innen nach Bedarf und Wunsch des Kinder- und Jugendparlamentes oder der jeweiligen Gremien eingeladen und gehört werden.

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis

Zu Punkt 8.5 Parkplätze in Sennestadt

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2961/2020-2025

Das Amt für Verkehr teilt mit, dass im Zusammenhang mit der vom Rat im Jahr 2019 beschlossenen Mobilitätsstrategie im Auftrag des Amtes für Verkehr ein Konzept für den motorisierten Individualverkehr erarbeitet worden sei.

Der Abschlussbericht vom 28.10.2021 sei am 30.11.2021 im Stadtentwicklungsausschuss beraten worden. Im Rahmen der zugehörigen Bestandsanalyse sei zwischen August und Oktober 2020 auch eine Parkraumerhebung für verschiedene Bereiche des Stadtgebiets durchgeführt worden. Die Analyse des Stadtteilzentrums Sennestadt habe einen geringen bis sehr geringen Parkdruck im Untersuchungsbereich ergeben (s. beigefügter Steckbrief).

Vor diesem Hintergrund könne derzeit keine Schaffung zusätzlicher Parkplätze auf öffentlichen Flächen in Aussicht gestellt werden und es sei auch nicht mit Wohnungsbaugesellschaften und Eigentümergesellschaften über zusätzliche Parkplätze gesprochen worden.

Es sei geplant, nach Beschluss des MIV-Konzepts auf dessen Basis ein gesamtstädtisches Parkraumbewirtschaftungskonzept zu erarbeiten, das auch für das Stadtteilzentrum Sennestadt entsprechende Maßnahmen vorschlagen werde.

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis

-.-.-

Zu Punkt 8.6 Sachstand zur Umsetzung der "Waldkita" in Eckardtsheim

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2962/2020-2025

Eine Antwort der Verwaltung liegt hierzu noch nicht vor.

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis

-.-.-

Zu Punkt 8.7 Hotelgebäude Alte Verler Straße

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2972/2020-2025

Das Bauamt teilt zur Anfrage mit, dass für das Gebäude „Alte Verler Straße 2“ momentan kein Antrag auf Nutzungsänderung vorläge. Die privatrechtliche Verpflichtung zur Führung einer öffentlichen Gastronomie könne seitens der Verwaltung nicht gefordert werden. Dies sei reines Privatrecht.

Das Amt für soziale Leistungen teilt mit, dass nach Kenntnis der WTG-Behörde (Heimaufsicht) das ehemalige „Quality-Hotel“ vom Betreiber eines Altenpflegeheims aufgekauft worden sei. Es sei beabsichtigt, das Gebäude so umzubauen, dass es als Ausweichquartier für eine Einrichtung in Bielefeld-Schildesche genutzt werden könne, die abgerissen und neu errichtet werden solle.

Nach Kenntnisstand des Amtes für soziale Leistungen beabsichtige der Betreiber nicht, eine öffentliche Gastronomie zu betreiben.

Nach Auskunft des neuen Eigentümers enthalte der Kaufvertrag lediglich eine Klausel, dass der Name der Gastronomie im Falle einer Öffnung nicht verändert werden dürfe.

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis

...

Zu Punkt 9 Anträge

Zu Punkt 9.1 Württembergischer Allee

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2963/2020-2025

Herr Müller weist darauf hin, dass die Bürgereingabe aus TOP 3.1 in den Beschluss einzubeziehen ist.

Ohne weitere Aussprache fasst die Bezirksvertretung folgenden

Beschluss

Die Sanierung der Württembergischer Allee soll auf den oberen Bereich beschränkt werden. Es soll ausschließlich der Bereich der Buskehre saniert werden (Ein-/Ausstieg, Fahrbahn und Übergang).

Der einstimmige Beschluss der Bezirksvertretung aus 11/2019 soll umgehend umgesetzt und die gesamte Württembergischer Allee in eine Tempo 30 km/h-Zone umgewandelt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, für den gesamten Bereich der Württemberger Allee ein Konzept zu erstellen, wie diese 4-spurige Allee in eine 2-spurige Wohnstraße umgewandelt werden kann. Hierzu soll der INSEK-Prozess genutzt werden, in dem soeben die Aufwertung des Quartiers angestoßen worden sei.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 9.2 Entwicklung Eikelmannkreuzung

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2964/2020-2025

Ohne Aussprache fasst die Bezirksvertretung folgenden

Beschluss:

Ja: 2

Nein: 11

- mit großer Mehrheit abgelehnt -

-.-.-

Zu Punkt 10

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 7c „Südallee (heute: Donauallee)“ für das Gebiet Altmühlstraße, Donauallee, Mühlen- und Südstadt-Teich im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

- Stadtbezirk Sennestadt -

Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1984/2020-2025

Ohne Aussprache fasst die Bezirksvertretung folgenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. I/St 7c „Südallee (heute: Donauallee)“ für das Gebiet Altmühlstraße, Donauallee, Mühlen- und Südstadt-Teich ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (1. Änderung). Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Abgrenzungsplan mit blauer Farbe vorgenommene Umrandung verbindlich.
2. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 7c „Südallee (heute: Donauallee)“ für das Gebiet Altmühlstraße, Donauallee, Mühlen- und Südstadt-Teich wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.
4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage gemäß § 13 i.V. mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Dies ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.
5. Gemäß § 13 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung einzuholen.

Ja: 9
Nein: 4

- mit großer Mehrheit beschlossen -

Zu Punkt 11

Information zur Beteiligung politischer Gremien und Bürger*innen bei Straßenplanungen

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2363/2020-2025

Die Bezirksvertretung nimmt Kenntnis

Zu Punkt 12

Städt. Bauprogramm 2022 ff unter besonderer Berücksichtigung städt. Schulbaumaßnahmen einschließlich Verfahrenserleichterungen zur Entbürokratisierung und Beschleunigung des Bauprogramms

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2477/2020-2025

Frau Schönemann vom Amt für Schule berichtet, dass das städtische Bauprogramm 2022 ff insgesamt 109 Baumaßnahmen vorsähe. Hiervon seien 83 Schulmaßnahmen.

3 Positionen betreffen den Stadtbezirk Sennestadt:

- In der Astrid-Lindgren-Schule sei der Ausbau der OGS im Jahr 2026 vorgesehen.
- In der Brüder-Grimm-Schule plane man den OGS-Ausbau, sowie die Überprüfung des Raumbedarfs in den Jahren 2026-2028
- Unter Position 102 finde man die geplante 2-3zügige Grundschule in Sennestadt. Diese sei mit zahlreichen Ausstattungsmerkmalen durch die BV Sennestadt beschlossen worden.

Nun prüfe man, was zu berücksichtigen sei. Es sei seitens des ISB eine Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Raumbedarfe, Erschließung und Stellplätze beauftragt worden. Es würden Varianten betrachtet, wie der Gebäudekomplex realisiert werden könne. Das Ergebnis aus dieser Machbarkeitsstudie liege noch nicht vor. Man habe bei der Luisenschule positive Erfahrungen mit dem Verfahren gemacht.

Man wisse, dass die Schülerzahlen künftig ansteigen werden. Im kommenden Schuljahr werde eine Klasse fehlen. 2020 habe noch umverteilt werden können. Die Schulplätze würden dringend gebraucht und somit seien die notwendigen Maßnahmen anzustoßen. In Sennestadt sei die zeitnahe Schaffung von Plätzen notwendig. 2023, aber spätestens 2024, würden die ersten 2-3 Jahrgänge als Interimsmaßnahme in der ehemaligen Johannes-Rau-Schule untergebracht werden. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie werde benötigt, um sprechfähig zu sein. Ein Konzept werde bereits erarbeitet. Dieses sei notwendig für die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Herr Sprungmann beantragt die 1. Lesung, da der Beschlussvorlage nichts Konkretes zu entnehmen sei. Er befürchte, dass die Bezirksvertretung künftig nicht mehr mitsprechen dürfe.

Herr Zahn fragt, ob sich die Vereinbarung des Verzichts auf eine Aussprache auch auf Fragen beziehe.

Herr Sprungmann bejaht dies.

Herr Fleth stellt den Ergänzungsantrag zu fixieren, dass der Baubeginn der neuen Grundschule so gelegt werde, dass diese zum Schuljahr 2023/2024 fertiggestellt sei:

„Ergänzungsantrag der SPD Fraktion für die nächste öffentliche Sitzung der BZV

Die Bezirksvertretung wird gebeten folgendes zu beschließen:

Der Baubeginn der neuen Grundschule in Sennstadt ist so zu legen, dass diese bereits bis zum Schuljahresbeginn 2023/24 fertiggestellt sein wird.

Beschluss:

1. Lesung -

-.-.-

Zu Punkt 13

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/St 57 „Mischgebiet am Paracelsusweg“ für die Fläche zwischen Paracelsusweg, Semmelweisweg, Werkhofstraße und der „Grünen Mitte“ von Eckardtsheim, gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

- Stadtbezirk Sennstadt -

- Erneuter Entwurfsbeschluss (2. Entwurf)

- Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gemäß §§ 4a (3), 3 (2) und 4 (2) BauGB

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2574/2020-2025

Herr Müller fragt Frau Krämer, ob es über die Vorlage hinaus noch weiteren Informationsbedarf gäbe.

Frau Krämer erklärt, dass sich insofern eine Änderung ergeben habe, dass nun 12 Wohneinheiten mit 25% gefördert würden – vorher sei man von 15 Wohneinheiten und einer 25%igen Förderung ausgegangen.

Ohne Aussprache fasst die Bezirksvertretung folgenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. I/St 57 „Mischgebiet am Paracelsusweg“ für die Fläche zwischen Paracelsusweg, Semmelweisweg, Werkhofstraße und der „Grünen Mitte“ von Eckardtsheim wird mit dem Text und der Begründung erneut als Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

2. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes ist mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage, gemäß §§ 4a (3) und 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4(3) und 4 (2) BauGB erneut zu beteiligen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 14 **Dritter Nahverkehrsplan der Stadt Bielefeld - Beschluss und Umsetzung**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2581/2020-2025

Herr Fleth stellt folgenden

Ergänzungsantrag:

Der NVP ist auf Stand zu halten, mit parallellaufenden Maßnahmen wie Ausbau Linie 1 nach Sennestadt und insbesondere mit den Vorhaben zur Verkehrswende abzugleichen und bis 2025 fortzuschreiben.

Herr Sprungmann beantragt die 2. Lesung.

Beschluss:

2. Lesung

Zu Punkt 15 **Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/St 54 "Wohnen an der südlichen Donauallee" für das Gebiet zwischen Donauallee, Altmühlstraße, Verler Straße und der Bahnstrecke Bielefeld-Paderborn - Stadtbezirk Sennestadt -**

- Satzungsbeschluss

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2746/2020-2025

Herr Müller fragt Frau Rodehuts Kors und Herrn Tacke, ob es über die Vorlage hinaus noch weiteren Informationsbedarf gäbe. Dies ist nicht der Fall.

Ohne weitere Aussprache fasst die Bezirksvertretung folgenden

Beschluss:

1. Die Äußerungen aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden zur Kenntnis genommen und die Einarbeitung in die Planung gemäß Anlage A1 wird gebilligt.
2. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit unter der lfd. Nr. 1a, 1c, 1f, 1g, 1h, 1l, 2a, 2l, 3b zum Entwurf werden gemäß Anlage A2 Punkt 1 zur Kenntnis genommen.
3. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit lfd. Nr. 1b, 1d, 1e, 1i, 1j, 1k, 2b, 3c werden gemäß Anlage A2 Punkt 1 zurückgewiesen.
4. Die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde (Lfd. Nr. 1.4b, 1.4d, 1.4e), der Unteren Denkmalschutzbehörde (Lfd. Nr. 1.16a), des Eisenbahn Bundesamtes – Außenstelle Essen (Lfd. Nr. 2.5(a)b, 2.5(a)c), der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien (Lfd. Nr. 2.5(b)b-k), der Deutschen Telekom Technik GmbH (Lfd. Nr. 2.10b, 2.10c), der Cascade Gastransport GmbH (Lfd. Nr. 2.17b-o), des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (Lfd. Nr. 2.37a-h) zum Entwurf werden gemäß Anlage A2 Punkt 2 zur Kenntnis genommen.
Den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde (Lfd. Nr. 1.4a, 1.4c, 1.4f, 1.4g), der Unteren Denkmalschutzbehörde (Lfd. Nr. 1.16b, 1.16c), der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien (Lfd. Nr. 2.5(b)a) zum Entwurf wird gemäß Anlage A2 Punkt 2 gefolgt.
5. Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld (Lfd. Nr. 2.23) zum Entwurf wird gemäß Anlage A2 Punkt zurückgewiesen.
6. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen und zur Begründung des Bebauungsplanes werden gemäß Anlage A2 Punkt 3 beschlossen.
7. Die Stellungnahmen der Eigentümer der Fläche (lfd. Nr.1) und der Stadtwerke Bielefeld GmbH (lfd. Nr.2) zur eingeschränkten Beteiligung werden gemäß Anlage A3 zur Kenntnis genommen.

8. Der Bebauungsplan Nr. I/St 54 "Wohnen an der südlichen Donauallee" für das Gebiet zwischen Donauallee, Altmühlstraße, Verler Straße und der Bahnstrecke Bielefeld-Paderborn wird mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
9. Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist gemäß § 10 (3) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 16

Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Das Amt für Verkehr teilt zu TOP 8.9 / 10. Sitzung am 16.09.2021 zur Parksituation Jadeweg / Vennhofallee mit, dass die Situation mit dem Straßenbaulastträger gemeinsam begutachtet und nach erfolgtem Orts-termin eine Rückmeldung bzgl. der gewünschten Parkänderungen erfolgen werde.
